

# Wissenswertes

## Was ist zu tun, wenn . . .

**Adoption** siehe: Annahme an Kindes Statt.

**Angestellten-Versicherung:** ist die Renten-Versicherung der versicherungspflichtigen Angestellten (auch Lehrlinge) und bestimmten selbstständigen Personen zum Zwecke der Altersversorgung und für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Zu den versicherungspflichtigen Selbstständigen gehören unter anderem Lehrer, Musiker, in Pflegeberufen Selbstständige, Artisten und solche Wehrdienstpflichtigen, die zur Zeit ihrer Einberufung angestelltenversicherungspflichtig waren. Zur Angestellten-Versicherung sind die Angestellten begrenzt versicherungspflichtig, und zwar bis zu einem Jahreseinkommen von DM 15 000,—. Dabei sind dem Jahreseinkommen nicht zuzuschlagen: Zuschläge auf Grund des Familienstandes, Vergütungen für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden und gegebenenfalls die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen wurden. Die Grenze für die Höchstbeiträge liegt bei einem Einkommen von DM 750,— monatlich.

Auf Seeschiffen beschäftigte Angestellte sind auch über die Einkommensgrenze von DM 15 000,— jährlich hinaus angestelltenversicherungspflichtig.

Eine Versicherungspflicht liegt nicht vor bei Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen, wenn der Ehegatte als Einzelperson Arbeitgeber ist, bei Beschäftigung, für die nur freier Unterhalt gewährt wird, bei vorübergehender und geringfügiger Dienstleistung, bei Studenten während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, bei Berufsunfähigen und Rentenbeziehern, auf Antrag auch dann, wenn bei Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bereits das 50. Lebensjahr überschritten ist.

In bezug auf Beitragssätze, Leistungen usw., gilt das unter dem Stichwort „Arbeiter-Rentenversicherung“ Ausgeführte.

**Alternvertrag** siehe: Lehrvertrag.

**Annahme an Kindes Statt** (Adoption). Wer keine ehelichen Kinder hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diese an Kindes Statt annehmen. Voraussetzung ist, daß der Annehmende mindestens 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter ist als das anzunehmende Kind. Befreiung von diesen Voraussetzungen ist möglich, der Annehmende muß aber zumindest volljährig sein. Die Annahme erfolgt durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag, welcher letzterer gerichtlich bestätigt werden muß.

Bei Minderjährigen ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Wer vor Erreichung des 50. Lebensjahres ein Kind annehmen will, hat ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Dieses Zeugnis bedarf es nicht, wenn eine Ehe 10 Jahre lang kinderlos geblieben ist, und die Eheleute das Kind gemeinschaftlich an Kindes Statt annehmen wollen.

Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit kann befreit werden. Sind aber gemeinsame eheliche Kinder vorhanden, kann die Annahme nur gemeinsam durch beide Eheleute erfolgen.

**Arbeiter-Renten-Versicherung** (bisher Invalidenversicherung) ist die Rentenversicherung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, außer Angestellten und bestimmten selbstständigen Personen, zum Zwecke der Altersversorgung und für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. In der Arbeiter-Rentenversicherung werden außerdem versichert u. a. Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, gewerbliche Lehrlinge und solche Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt ihrer Einberufung pflichtversichert waren.

Zur Arbeiter-Rentenversicherung sind die Arbeiter unbeschränkt versicherungspflichtig, aber beitragspflichtig nur bis zu einem Arbeitsverdienst von DM 750,— monatlich.

Der Beitragssatz beträgt 14 Prozent des Arbeitsentgeltes, wovon der Arbeitgeber die Hälfte trägt. Die freiwillige Weiterversicherung und die Höher-Versicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auskunft erteilt die Landesversicherungsanstalt.

Die Arbeiter-Rentenversicherung leistet Renten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und nach Erreichung der Altersgrenze (vollendetes 65. Lebensjahr). Versicherte können auch schon mit dem vollendeten 60. Lebensjahr Altersrente erhalten, wenn sie seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind und die Wartezeit erfüllt ist, und zwar für die Dauer der Arbeitslosigkeit oder als Frauen, wenn sie in den letzten 20 Jahren zumindest 10 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und nun nicht mehr ausüben.

Voraussetzung für die Gewährung der Renten ist die Erfüllung der Wartezeit. Sie beträgt 60 Kalendermonate in bezug auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und 180 Kalendermonate wegen Altersrente. Für die Erfüllung der Wartezeit werden sogenannte Ersatzzeiten angerechnet (unter anderem Militärdienstzeiten, Kriegsgefangenschaft, Internierung).

Die Höhe der Renten geht aus von der „allgemeinen Bemessungsgrundlage“, das ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst aller Versicherten, errechnet aus einem dreijährigen Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles. Durch Vergleich dieser „allgemeinen Bemessungsgrundlage“ mit dem von dem Versicherten in jedem Jahr versicherten Einkommen wird dann dessen „individuelle Bemessungsgrundlage“ errechnet und daraus die durchschnittliche Verhältniszahl für die Gesamtzeit der Beschäftigung des Versicherten. Diese Verhältniszahl und die Zahl der Versicherungsjahre unter Einschluß der Ersatzzeiten usw. ergeben dann die jeweilige Rentenhöhe. Bei Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte 1 Prozent seiner „individuellen Bemessungsgrundlage“ für jedes Versicherungsjahr als Jahresrente, bei Erwerbsunfähigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze 1,5 Prozent. Nach dem Versicherten sind die Hinterbliebenen rentenberechtigt. Die Witwenrente beträgt sechs Zehntel, die Waisenrente ein Fünftel der Erwerbsunfähigkeitsrente des Versicherten.

**Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne** siehe: Lohnsteuerkarte.

**Arbeitsbescheinigung:** Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, den Grund des Ausscheidens sowie über die Höhe des Arbeitsverdienstes auszustellen. Die Arbeitsbescheinigung gehört zu den Arbeitspapieren und dient als Vorlage beim Arbeitsamt, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt wird.

**Arbeitslosenversicherung:** Arbeiter sind unbegrenzt arbeitslosenversicherungspflichtig, aber beitragspflichtig nur bis zu einem Arbeitsverdienst von DM 750,— monatlich. Angestellte sind begrenzt arbeitslosenversicherungspflichtig. Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet bei Angestellten bei einem Jahreseinkommen von DM 15 000,— brutto. Dabei sind dem Jahreseinkommen nicht zuzuschlagen: Zuschläge auf Grund des Familienstandes, Vergütungen für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden und gegebenenfalls die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen wurden.

Die Beiträge, die zur Zeit 2 Prozent des Arbeitsentgeltes betragen, werden vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt. Beitragsgrenze bei DM 750,— monatlichem Einkommen. Die Hälfte der Beiträge trägt der Arbeitgeber.

Versicherungsfrei sind eine Reihe von Arbeitnehmergruppen, die auch im Falle der Arbeitslosigkeit in ihrer Existenz gesichert erscheinen oder Ansprüche an andere Unterstützungsquellen stellen können, so z. B. über 65jährige, Rentner, Lehrlinge, Praktikanten, Studenten und Schüler, bei ihren Eltern oder Kindern Beschäftigte, geringfügig oder unständig Beschäftigte, in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte, sofern sie Selbstversorger sind, usw. Auskunft erteilen die Arbeitsämter, die in verschiedenen Fällen von Fall zu Fall zu entscheiden haben.

Arbeitslosengeld erhält ein Arbeitsloser auf Antrag und nach Meldung beim Arbeitsamt und sofern die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Der Antragsteller muß mindestens 26 Wochen oder 6 Monate in den zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung in arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben. Er hat dann für 76 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Leistung der Arbeitslosenversicherung steigert sich bei längerer Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist.

Mit dem Tage der Arbeitslosmeldung beginnt eine dreitägige Wartezeit. Neben dem Hauptbetrag erhält der Arbeitslose gegebenenfalls für seine Angehörigen Familienzuschläge.

**Arbeitsvertrag:** Die Voraussetzungen zum Abschluß eines Arbeitsvertrages sind im allgemeinen die gleichen wie bei anderen Verträgen. Er kann in formloser Weise abgefaßt werden.

Der Arbeitsvertrag kann auch Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen enthalten.

Fehlen besondere Bedingungen, so gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages und die betriebliche Übung.

**Armenrecht:** Wer einträchtigt des I notwendigen Unter Prozesses zu bestrei Armenrecht bewilligt absichtliche Rechtsve teidigung eine Auss nicht mutwillig ersd

Durch die Bewilligt langt der Prozeßfüh freiung von den erw einschließlich der G den Zeugen und i gerührenden Vergü baren Auslagen.

Das Gesuch um rechts ist bei dem F Es kann vor der G erklärt werden. Der liches Zeugnis beizt Angabe des Standes mögens- und Familie mögen zur Bestreit zeugt wird. In dem hältnis unter Ang zuliegen.

**Aufgebot:** Persön gebots durch beide V amt, in dessen Bezir Für die Entgegen trügen sind die han montags bis freitags und donnerstags vo (Standesämter siehe verwaltung).

Für das Aufgeb schließung benötige burtsurkunde, 2. Auf Einwohnermeldeamts bzw. Ortsamt), 3. B hörigkeit (im allger weis der Staatsangel weis oder Reisepaß Eltern. Bei Unehelic die Geburtsurkunde scheinung des Vo den Erzeuger. Wenn verheiratet gewesen Scheidungsurteil mit kraft bzw. Sterbeur Ehepartners, Heirat und, wenn minderjäl Ehen oder denen kinder oder für ehe hand sind, ein At (Vermögensauseinn schaftsgerichts vorzu

Das Aufgebot wir gehängt, es wird un binnen 6 Monaten e unterbleiben, wenn krankung eines der der Eheschließung ni anderen besonderen Kirchliche Trauung

**Auswanderer-Berat** deutschen Vertretun daß ein beträchtliche vor der Ausreise ratungsstelle nicht a wanderer haben di stellungen über di Ausland und manç zum Teil erhebliche Vom Bestehen der stellen ist ihnen nic Hamburg bestehen f die allen Auswand und Rat erteilen:

Öffentliche Beratun in Hamburg e. V. F straße 46, Zimmer 3,

Sprechstunden Ha 13 bis 16 Uhr. Berge jeden zweiten Mitt

**Armenrecht:** Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann auf Antrag das Armenrecht bewilligt erhalten, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Prozeßführende die einstweilige Befreiung von den erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen und der sonstigen baren Auslagen.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen. Es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuch ist ein behördliches Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse, das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten bezuget wird. In dem Gesuch ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

**Aufgebot:** Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt, in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt. Für die Entgegennahme von Aufgebotsanträgen sind die hamburgischen Standesämter montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und donnerstags von 8 bis 15 Uhr geöffnet (Standesämter siehe Behördenteil — Bezirksverwaltung).

Für das Aufgebot bzw. für die Eheschließung benötigen beide Verlobte 1. Geburtsurkunde, 2. Aufenthaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamts (erhältlich beim Bezirks- bzw. Ortsamt), 3. Nachweis der Staatsangehörigkeit (im allgemeinen genügt zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der Personalausweis oder Reisepaß), 4. Heiratsurkunde der Eltern. Bei Unehelichkeit eines der Verlobten die Geburtsurkunde der Mutter und eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über den Erzeuger. Wenn einer der Verlobten schon verheiratet gewesen ist, ist außerdem das Scheidungsurteil mit Bescheinigung der Rechtskraft bzw. Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners, Heiratsurkunden früherer Ehen und, wenn minderjährige Kinder aus früheren Ehen oder denen Gleichgestellte (Adoptivkinder oder für ehelich erklärte Kinder) vorhanden sind, ein Auseinandersetzungszeugnis (Vermögensauseinandersetzung) des Vormundschaftsgerichts vorzulegen.

Das Aufgebot wird 7 Tage öffentlich ausgehängt, es wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten geschlossen wird. Es darf unterbleiben, wenn lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten einen Aufschub der Eheschließung nicht erlaubt, aber auch aus anderen besonderen Umständen.

Kirchliche Trauung siehe dort.

**Auswanderer-Beratungsstellen:** Berichte von deutschen Vertretungen im Ausland zeigen, daß ein beträchtlicher Teil von Auswanderern vor der Ausreise eine Auswandererberatungsstelle nicht aufgesucht hat. Diese Auswanderer haben auf Grund unrichtiger Vorstellungen über die Lebensverhältnisse im Ausland und mangelnder Sprachkenntnisse zum Teil erhebliche Enttäuschungen erlebt. Vom Bestehen der Auswandererberatungsstellen ist ihnen nichts bekannt gewesen. In Hamburg bestehen folgende Beratungsstellen, die allen Auswanderungswilligen Auskunft und Rat erteilen:

Öffentliche Beratungsstelle für Auswanderer in Hamburg e. V. Hamburg 11, Admiralitätsstraße 46, Zimmer 3, Tel. 34 21 28.

Sprechstunden Hamburg, Montag—Freitag, 13 bis 16 Uhr. Bergedorf, Rathaus, Zimmer 10, jeden zweiten Mittwoch im Monat, 10 bis 13

Uhr. Harburg, Neue Straße 50, Arbeitsamt, Zimmer 48, jeden letzten Mittwoch im Monat 10 bis 15 Uhr.

Während der Sprechstage in Bergedorf und Harburg bleibt die Beratungsstelle in Hamburg geschlossen.

Evangelisch-luth. Auswanderermission, Hamburg 1, Rautenbergstraße 11, Tel. 24 48 36, Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 bis 14 Uhr.

Generalsekretariat des St. Rhapsaels-Vereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer, Hamburg 1, Große Allee 41, Tel. 24 22 39 und 24 61 55, Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Freitag 8 bis 17 Uhr.

Diese Beratungsstellen sind als gemeinnützig anerkannt und stehen in ständiger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Auswanderung.

Andere Stellen — Organisationen, Genossenschaften, Vereine oder Einzelpersonen — dürfen gemäß § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 keine gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Absichten der Auswanderung, namentlich über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland betreiben.

**Ausweise** siehe: Meldepflicht, Personalausweis, Paß.

**Beratungsstellen** siehe: Auswanderer-Beratung, Berufsberatung, Mütterberatungsstellen, Rechtsauskunft.

**Berufsberatung:** Die Berufsberatung, die sich aus privaten, Verbands-, Auskunfts- und Beratungsstellen entwickelt hat, wurde durch das Arbeitsnachweis-Gesetz vom 22.7.1922 zur öffentlichen und gemeinnützigen Beratung entwickelt und den Arbeitsämtern übertragen. Die Berufsberatung hat insbesondere die Aufgabe, die Berufswünsche der Schulabgänger zu erfassen, aber auch die Schwerbeschädigten, Heimkehrer und entlassenen Soldaten bei der Wahl des Berufes zu beraten.

Bei der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes und den häufig mangelhaften Kenntnissen der Eltern und Jugendlichen in Berufsfragen ist eine Berufsberatung unentbehrlich. Mittels einer Eignungsprüfung wird der Berufsberater, der die Eigenarten der verschiedenen Berufe, ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen, Aussichten und die Ansprüche, die die Ausübung des Berufes an den Berufsanwärter stellt, kennt, einen ihm zusagenden Beruf, der seinen körperlichen und geistigen Anlagen sowie seiner Neigung entspricht, nachweisen können.

Berufsberatung siehe Behördenteil — Arbeitsamt Hamburg.

**Berufsfachschulen** siehe: Schulwesen

**Berufsgenossenschaften:** Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der Unfallversicherung der Betriebe.

Ferner haben sie die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Die Unfallgefahren sind von den Besonderheiten des Berufs abhängig, deshalb sind die Berufsgenossenschaften nach Berufen gegliedert. Im Bundesgebiet gibt es 35 gewerbliche und 18 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften werden von den Unternehmern getragen, die innerhalb einer Woche nach Gründung ihre Unternehmen anmelden müssen.

**Berufsschule** siehe: Schulwesen

**Beschäftigungsverbote für werdende Mütter** siehe: Mutterschutz.

**Bestattung** siehe: Todesfall.

**Bestattungsschein** siehe: Todesfall.

**Bettler** siehe: Einbruch.

**Bundeswehr** siehe: Wehrdienst.

**Diebstahl** siehe: Einbruch.

**Eheschließung:** Ihr geht das Aufgebot (siehe dort) voraus. Voraussetzungen sind Mündigkeit, Geschäftsfähigkeit und — bei Minderjährigen — die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ein Mann soll eine Ehe nicht vor dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, eine Frau nicht vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr schließen. Befreiung von dieser Vorschrift kann erteilt werden; dem Mann aber nur, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und für volljährig und ehemündig erklärt worden ist.

Eine Ehe darf nicht eingehen, dessen frühere Ehe nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern (voll- und halbblütigen) und zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Von dem Eheverbot bei Verschwägerten kann Befreiung erteilt werden.

Sie darf ferner nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen eine mit Verwandten in gerader Linie der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Sie darf nicht geschlossen werden zwischen einer wegen Ehebruchs geschiedenen Person und demjenigen, mit dem diese den Ehebruch begangen hat, wenn der Ehebruch als Scheidungsgrund festgestellt worden ist. Befreiung ist in diesem Fall möglich; sie soll nur dann versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der beabsichtigten neuen Ehe entgegenstehen.

Sie darf ferner nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seiner Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden, solange das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis besteht.

Eine Frau soll eine neue Ehe nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Befreiung kann bewilligt werden.

Eine Ehe soll nicht schließen, wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist, oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichtes beigebracht hat, daß er dem Kinde gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat, oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen. Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherstellung des Vermögens der Kinder vor der neuen Eheschließung eines Elternteils.

Eine Ehe sollen ferner nicht schließen Ausländer, bevor sie ein Zeugnis ihrer Heimatbehörde darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen ihres Heimatlandes begründetes Eheimhindernis nicht entgegensteht. Befreiung von dieser Vorschrift ist nach Antrag beim Standesamt möglich.

Die zivile Trauung vor dem Standesbeamten findet in Gegenwart von zwei Trauzeugen, die großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, statt.

**Einbruch:** Diebstahl, Bettler, Schwindler usw.: Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier über Sammelnummer 34 10 00. Tatort unverändert lassen! Nichts berühren!

**Einbürgerung** siehe: Staatsangehörigkeit

**Elektrische Störungen:** Meldung an Hamburgische Electricitätswerke, Gerhart-Hauptmann-Platz 48, Tel. 32 25 71 und 32 10 09

Störungen an der Inneneinrichtung hinter dem Zähler beseitigen die zugelassenen Elektro-Installateure (siehe Branchenteil: Elektrohandwerk).

ndigung eines  
zeitgeber dem  
ng über die  
hältnisse, den  
die Höhe  
stellen. Die  
den Arbeits-  
beim Arbeits-  
beitslosengeld

eiter sind un-  
rungs-  
pflichtig,  
inem Arbeits-  
h. Angestellte  
herungspflichtig  
ndend  
resinkommen  
rei sind dem  
chlagen: Zu-  
standes, Ver-  
füge Arbeits-  
iden und ge-  
teile an der  
vom Arbeit-

Prozent des  
n vom Arbeit-  
hrt. Beitrags-  
hem Einkom-  
je trägt der

he von Arbeit-  
e der Arbeits-  
ert erscheinen  
nterstützung-  
über 65jährige,  
Studenten und  
Kindern Be-  
ständig Besor-  
rswirtschaft  
ersorger sind,  
eisämter, die  
ill zu Fall zu

Arbeitsloser  
beim Arbeits-  
ftszeit erfüllt  
zumindest 26  
zwei Jahren  
beitslosenver-  
ngestanden  
ege Anspruch  
g der Arbeits-  
bei längerer  
menfrist.

meldung be-  
l. Neben dem  
se gegebenen-  
Familienzu-

etzungen zum  
s sind im all-  
anderen Ver-  
reise abgefaßt

ereinbarungen  
halten.

en, so gelten  
rages und die

Erfrierungen siehe: „Erste Hilfe“.

**Ersatzkassen:** Krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (siehe Krankenversicherung) sind von der Mitgliedschaft bei der Orts- oder Betriebskrankenkasse befreit, wenn sie Mitglied einer Ersatzkrankenkasse sind. Den Nachweis über ihre Mitgliedschaft müssen sie dem Arbeitgeber innerhalb drei Tagen nach Antritt der Beschäftigung vorlegen. Bei Ersatzkassen versicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Arbeitgeber-Anteil in der Höhe der Tarife der zuständigen Orts- oder Betriebskrankenkasse. Ersatzkassen haben in der Regel unterschiedliche Tarife. Auskunft erteilen die Kassen (siehe Branchenteil: Krankenkassen).

**Erste Hilfe:** Grundsatz: Erste Unfallhilfe durch Laien, auch durch Heilgehilfen, ist kein Ersatz für ärztliche Hilfe, sondern nur Nothelfer, bis der Arzt eintrifft.

#### A. Wunden

Wunde nicht berühren! Wunde nicht auswaschen! Auch die schmutzige Wunde nicht! Auch nicht mit Karbolwasser oder Sublimat. Wunde sofort mit keimfreiem, trockenem, gebrauchsfertigem Schnellverband bedecken! Nicht mit anderen Stoffen (Zeug, Watte, Putzwolle, altes Leinen). Wenn kein keimfreier Verbandstoff vorhanden, Wunde offen lassen, bis der Arzt hilft; Blutkruste nicht entfernen!

Nur bei oberflächlichen Wunden, besonders an den Fingern, ist Pflasterverband ausreichend, darüber Lederfingerling.

Verletztes Glied beim Anlegen des Verbandes steil hochheben, besonders auch, wenn es trotz Verbandes durchblutet.

Bei größeren oder tieferen Wunden und bei allen Wunden (auch kleinen) in der Nähe der Gelenke, besonders an den Fingern und nahe dem Kniegelenk, ist immer schnelle Inanspruchnahme des Arztes geboten. Das gilt für jede (auch die kleinste) Wunde, wenn in ihr Stechen oder Klopfen auftritt.

**Schlagaderblutungen,** erkennbar daran, daß das Blut im Bogen stoßweise aus der Wunde spritzt. Blutstillung durch fest angezogenen Verbandspäckchen (Druckverband). Wenn das nichts nützt, Blutstillung durch Absperrern der Schlagader! Entweder das oberhalb der Wunde gelegene Gelenk (Hüft-, Knie- oder Ellenbogengelenk) bis zum äußersten beugen und in dieser Lage feststellen durch Binde oder Tuch. Oder, wenn das nicht genügt, Abschneiden durch Abbindegurt am Oberarm oder Oberschenkel. Notfalls statt des Gurtes Hosenträger oder dergl. Wenn Abschneiden nicht möglich, Schlagader mit beiden parallel nebeneinanderliegenden Daumen abdrücken: am Arm nur Innenseite des Oberarms (wo innere Rocknaht liegt), am Bein nur Mitte der Leiste (wo vordere Biegelfalte der Hose oben endet). Möglichst rasch zum Arzt, weil abgeschnürte Glieder nur kurze Zeit lebensfähig bleiben. Nach spätestens einer Stunde bei stark gebeugtem Gliede Abschneidung lockern, jedoch bei starkem Blutverlust alsbald wieder anziehen. Wenn Blutstillung durch keine der angegebenen Maßnahmen möglich, etwa bei Abtrennung von Gliedmaßen, Versuch der Blutstillung durch Ausdrücken von Tüchern, Zeug, Kleidern oder dergleichen.

**Augenverletzungen.** Beide Augen — auch das unverletzte — zubinden (mit Schnellverband, Taschentuch, Halstuch). Bei Verätzung (durch Kalk, Säure, Ammoniak usw.) das Auge sofort mit viel Wasser oder, wenn so gleich zur Hand, mit Olivenöl oder Milch ausspülen (ausschwemmen). Dabei die Augenlider mit Daumen und Zeigefinger weit auseinanderhalten. Schnell zum Augenarzt! Nur wenn nicht erreichbar, zum andern Arzt.

**Verbrennungen.** Brennende Personen anhalten, zu Boden werfen. Brand durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken, Kleidungsstücken, Tüchern usw. oder Herumwälzen

des Brennenden auf dem Boden ersticken. Wenn sofort möglich, reichlich mit Wasser löschen. Festgeklebte Kleider nicht entfernen.

Brandblasen nicht öffnen! Kleinere Brandwunden mit Schnellverband (Verbandpäckchen) oder „Brandwundenverband“ bedecken. Kein Brandpulver, kein Öl, keine Salbe!

Bei größeren Verbrennungen überhaupt keinen Verband, vielmehr nur den Verbrannten gegen Wärmeverlust durch Zudecken schützen, aber ohne mit der Decke die verbrannte Stelle zu berühren (Decke über Drahtgestell, Reifenbahre, Stuhl).

**Verätzungen.** Äußere Verätzungen. Bei Verätzung durch Laugen oder Säuren sofort die verätzten Stellen unter reichlicher Wasserverwendung ausgiebig abspülen. Vorher Kleider herunter! Nachher Kleider wechseln!

Bei Laugenverätzung dem Wasser, wenn das Abspülen nicht unter der Wasserleitung oder Brause erfolgt, geringe Mengen Borsäure, Weinsäure, Zitronensaft oder Hausessig zusetzen, bei Säureverätzung Seife zusetzen. Aber nur, wenn sofort zur Hand. Das Abspülen mit Wasser deshalb nicht aufhalten! (Weitere Versorgung wie bei Verbrennungen).

**Innere Verätzungen.** Nach Verschlucken von Säuren Seifenwasser trinken, nach Verschlucken von Laugen Wasser mit ein wenig Borsäure, Weinsäure, Zitronensaft oder Hausessig trinken, in beiden Fällen hierauf Milch oder schleimige Getränke. Sofort zum Arzt!

**Innere Verletzungen.** Bei allen inneren Blutungen (aus Lungen oder Magen) den Kranken ruhig liegenlassen. Nur der Arzt kann helfen, deshalb schnelligst hinzuziehen!

Bei inneren Verletzungen durch stumpfe Gewalteinwirkung (Tritt, Hufschlag, Stoß usw.) auf den Bauch oder den Schädel sofort ins Krankenhaus, möglichst in die Behandlung eines Facharztes für Chirurgie, dies ausnahmslos bei Auftreten von Übelkeit, Brechreiz, Erbrechen. Nichts zu essen, nichts zu trinken geben! Liegend und besonders schonend abfordern.

#### B. Knochenbrüche (Verrenkungen).

Schienen! Das heißt Ruhigstellung des gebrochenen Gliedes und Feststellung der Bruchstücke. Dies auch, wenn nur Verdacht eines Bruchs (Verrenkung) besteht.

Keinesfalls ziehen an dem verletzten Glied oder versuchen, es geradzurichten oder einzuziehen!

Die Schienen (am besten Kramersche Gitterschienen) so anlegen, daß die der Bruchstelle benachbarten Gelenke mit festgestellt werden. Schienen gut festmachen durch Binden, Tücher, Strohseil usw., am Arm eine Schiene, am Bein zwei Schienen.

Wenn keine vorbereiteten Schienen vorhanden, so behelfsmäßig bei Armbruch Anwinkel des gebeugten Armes an den Brustkorb, Anlegen einer Binde (dreieckiges Tuch) oder eines Armtragegurtes mit Doppelschlinge, mindestens aber Festheften des Rock- oder Hemdärmels an der Kleidung; bei Beinbruch Bretter, Stiele usw. als Schienen benutzen. Ist auch hiervon nichts vorhanden, das gebrochene Bein an dem gesunden festbinden.

Bei Knochenbrüchen mit Wunden (offener Bruch) zuerst sofort Wunde mit Schnellverband bedecken, erst dann schienen.

Die vorstehenden Anweisungen gelten nicht für Rückenverletzungen. Bei diesen soll der Laien-Ersthelfer den Verletzten nur schonend auf eine flache, feste Unterlage schieben (Brett, Fensterlade oder Bettlade). Möglichst wenig anheben, sonst Gefahr der Rückenmarkschädigung.

#### C. Unfälle durch elektrischen Strom und durch Blitzschlag.

Sofort Strom unterbrechen. Den Verunglückten, der an der Leitung hängt und nach Unterbrechung des Stroms abstürzt, auffangen.

Wenn Strom nicht zu unterbrechen, darf der Verunglückte von der Leitung nur freigemacht werden, wenn die Anlage nicht durch Blitzpfeil gekennzeichnet ist, z. B. bei Unfällen an Teilen der elektrischen Anlage in Wohnungen, an Beleuchtungsanlagen und damit zusammenhängenden Kraftanlagen. Der Helfer stelle sich dabei, um sich zu isolieren, auf trockenes Holz z. B. auf einen Holzstuhl, auf mehrfach übereinandergelagertes Glas (nächstreichbare Glasscheiben zerschlagen), umwickle die Hände mit Tüchern oder Kleidungsstücken und reiße den Verunglückten fort. Der Helfer hüte sich, mit Körperteilen gleichzeitig den Verunglückten und Metallteile oder leitenden Fußboden zu berühren (Fußboden in Kellern, Ställen, Badezimmer).

Bei durch Blitzpfeil gekennzeichneten Anlagen darf nur der Fachmann eingreifen.

Bei Atemstillstand sofort (nicht erst entkleiden!) künstliche Wiederbelebung an Ort und Stelle (kein Transport!) Wegen der großen Eilbedürftigkeit auch keine Beatmungsgeräte verwenden. Jedenfalls sofort mit Beatmung von Hand beginnen; die ersten Minuten sind besonders wichtig. Über die Dauer der Wiederbelebungsversuche siehe H, vorletzter Absatz.

Nach einem Blitzunfall sofort mit den Wiederbelebungsversuchen (künstliche Atmung) beginnen. Bei evtl. Transport die Wiederbelebungsversuche nicht unterbrechen.

Für ärztliche Hilfe sorgen.

#### D. Vergiftungen durch Gase.

In allen Fällen: Frische Luft schaffen! Ins Freie bringen oder Fenster auf. Ruft sofort den Arzt. Bei brennbaren Gasen kein offenes Licht!

1. Nicht lungenschädigende Gase (Blut-, Nerven-, narkotische Gifte, Kohlenoxyd, Blausäure, Äther, Chloroform, Benzin- und Benzoldämpfe usw.):

Den Oberkörper des Vergifteten entkleiden, in Decken einhüllen. Bewußtlosen keine Flüssigkeit einflößen. Handflächen und Fußsohlenbürsten oder reiben. Wenn der Vergiftete nicht atmet, künstliche Wiederbelebung, möglichst mit Sauerstoffgerät.

2. Lungenschädigende Reiz- und Ätzgase (Chlor, Phosgen, nitrose Gase, Schwefeldioxyd usw.):

Erste Krankheitserscheinung oft erst nach Stunden. Nach Einatmung solcher Gase den Vergifteten entkleiden, die vergasteten Kleider entfernen, ihn in Decken einhüllen. Den Gaskranken völlig ruhig halten, flach auf den Rücken legen! Niemals gehen lassen, immer liegend befördern. Bei Herzschwäche löfelförmige Verabreichung von heißem Kaffee oder von Tee mit Zusatz von Weinbrand oder Rum. Künstliche Wiederbelebung ist verboten.

#### E. Unfälle durch Ertrinken.

Bei der Rettung den Ertrinkenden nach Anruf zur eigenen Sicherheit von hinten fassen (unter die Achseln oder unter das Kinn). Umklammert er in der Verwirrung den Helfer, stemme ihm dieser die Hand gegen das Kinn und das Knie gegen den Leib; im Notfalle drücke er ihm mit zwei Fingern die Nasenöffnungen zu.

Nach Landung beengende Kleidungsstücke lösen, mit Finger den Mund von Sand und Schlamm reinigen. Künstliches Gebiß entfernen. Der Helfer lege danach den Verunglückten auf den Bauch, stelle sich quer über die Körpermitte, umfasse den Verunglückten beiderseits in der unteren Rippengegend und hebe ihn an, so daß Oberkörper und Kopf nach unten hängen (um Wasser auslaufen zu lassen). Hierauf bei nicht wahrnehmbarer Atmung künstliche Wiederbelebung.

#### F. Unfälle durch Erfrieren.

Bei allgemeiner Erfrierung den Erfrorenen in warmen Raum bringen, möglichst rasch Wärme zuführen — erwärmte Tücher, Wärmeflaschen, Reiben mit warmen Tüchern, eventuell warmes Bad unter ständiger Kontrolle — möglichst rasch Zuziehung eines Arztes.

Bei örtlichen Erfrierungen vorsichtig mit kaltem Wasser reibend sichtig steigende Erstarrte Glied

#### G. Unfälle und!

Kleidung öffnen! ziehen! An schattigen rotem Gesicht Kopflicht Kopf tief legen sprengen! Wenn d künstliche Wiederbe

#### H. W!

Nur zulässig bei / glückten nichts einfl

Den Verunglückten legen; Rolle aus K unter die Schulterblätter; Kopf zur Sei

Der Helfer kniet h glückten, das Gesicht beide Arme in den I sam in seitlichen Hal und zählt unterdes zwei—und—zwanzig

Dann faßt der Hel gen und führt sie in: vorn auf den Brust! kräftig nach abwärts sammeln und zählt zwanzig, vier—und—

Ist ein zweiter ge soll dieser gleichze nach innen von der klopfen; etwa 100m sage).

Wiederbelebung werden, bis Erfolg e Todeszeichen feststet ger Wiederbelebung

Während der Wied lichst Beatmungsger anwenden (Inhabd

Fachschulen siehe

**Feuer:** Feuerwe nächsten Feuermei oder Tel. 24 81 31. E den eigenen Namen

**Brennenden Raum** nach dem Treppenh penhaus verqualmt, öffnen; in verqualmt Tuch vor dem Mund schen am Weglaufe legen, mit Kleidern gießen, Kleider nich

**Freiwilligmeldung** Wehrdienst.

**Führerschein:** We ein Kraftfahrzeug i Straßenverkehrs-Zu laubnis der Verwalt

Die Fahrerlaubnis genden Klassen erl (auch mit Bewagen 50 ccm; Klasse 2: Kr wicht über 3,5 Ton mehr als 3 Achsen; K die nicht zu Klasse 4: Kraftfahrzeuge mi mehr als 50 ccm un durch die Bauart be digkeit von nicht m

Der Führerschein l Lebensjahres für Kr 2, und 3 erteilt wer

Die Erteilung eine kann an Jugendliche bensjahr vollendet i

Jugendlichen über schein der Klasse 4 i

rechen, darf der  
nur freigemacht  
ht durch Blitz-  
ei Unfällen an  
in Wohnungen,  
mit zusammen-  
eller stelle sich  
auf trockenes  
, auf mehrfach  
ichsterreichbare  
icke die Hände  
cken und reiße  
elfer hüte sich,  
den Verun-  
leitenden Fuß-  
n in Kellern,

zeichneten An-  
eingreifen.

nicht erst ent-  
lebung an Ort  
gen der großen  
atmungsgeräte  
mit Beatmung  
1 Minuten sind  
er der Wieder-  
rletztter Absatz.  
fort mit den  
stliche Atmung)  
die Wiederbe-  
hen.

#### 1 Gase.

tschaffen! Ins  
Ruft sofort den  
n offenes Licht!  
ase (Blut-, Ner-  
xyd, Blausäure,  
Benzoldämpfe

ten entkleiden,  
en keine Flus-  
und Fußsohlen  
Vergiftete nicht  
ung, möglichst

lätzgase (Chlor,  
dioxyd usw.):

oft erst nach  
r Gase den Ver-  
en Kleider ent-  
Den Gaskran-  
auf den Rücken  
immer liegend  
elweise Verabr-  
er von Tee mit  
am. Künstliche

#### nken.

den nach Anruf  
n fassen (unter  
, Unklammert  
, stemme ihm  
i und das Knie  
cke er ihm mit  
n zu.

leidungsstücke  
von Sand und  
ebiß entfernen.  
unglückten auf  
ie Körpermitte,  
derselt in der  
ihn an, so daß  
en hängen (um  
erauf bei nicht  
che Wiederbe-

#### eren.

1 Erfahrenen in  
t rasch Wärme  
Värmeflaschen,  
ntuell warmes  
— möglichst

Bei örtlichen Erfrierungen die erstarrten Glieder vorsichtig mit feinkörnigem Schnee oder kaltem Wasser reiben und dann langsam vorsichtig steigende Erwärmung herbeiführen. Das erstarrte Glied möglichst hoch legen.

#### G. Unfälle durch Hitzschlag und Sonnenstich.

Kleidung öffnen! Stiefel und Strümpfe ausziehen! An schattigem Ort lagern! Bei blauem Gesicht Kopf hoch legen, bei blassem Gesicht Kopf tief legen! Mit kühlem Wasser besprengen! Wenn der Erkrankte nicht atmet, künstliche Wiederbelebung.

#### H. Wiederbelebung.

Nur zulässig bei Atemstillstand. Dem Verunglückten nichts einflößen.

Den Verunglückten flach auf den Rücken legen; Rolle aus Kleidungsstücken oder dgl. unter die Schulterblätter legen, um Kopf tief zu lagern; Kopf zur Seite drehen.

Der Helfer kniet hinter dem Kopf des Verunglückten, das Gesicht diesem zugewendet, faßt beide Arme in den Ellenbeugen, führt sie langsam in seitlichen Halbbögen bis neben den Kopf und zählt unterdessen: „ein—und—zwanzig, zwei—und—zwanzig“ (Einatmung).

Dann faßt der Helfer die Arme an den Ellbogen und führt sie in senkrechten Halbbögen nach vorn auf den Brustkorb zurück, drückt diesen kräftig nach abwärts und von den Seiten zusammen und zählt unterdessen: „drei—und—zwanzig, vier—und—zwanzig“ (Ausatmung).

Ist ein zweiter geübter Helfer zur Stelle, so soll dieser gleichzeitig die Herzgegend (etwas nach innen von der linken Brustwarze) knetend klopfen; etwa 100mal in der Minute (Herzmassage).

Wiederbelebung muß so lange fortgesetzt werden, bis Erfolg eintritt oder der Arzt sichere Todeszeichen feststellt. Noch nach stundenlangem Wiederbelebung kann Erfolg eintreten.

Während der Wiederbelebung von Hand möglichst Beatmungsgerät herbeischaffen und dann anwenden (Inhalationsgerät, Pulmotor, Biomotor).

#### Fachschulen siehe: Schulwesen.

**Feuer:** Feuerwehr alarmieren über den nächsten Feuermelder oder über Notruf 112 oder Tel. 24 81 31. Brandstelle genau angeben, den eigenen Namen nennen.

Brennenden Raum dicht abschließen; Türen nach dem Treppenhaus schließen; wenn Treppenhaus verqualmt, im Zimmer bleiben, Fenster öffnen; in verqualmten Räumen kriechend mit Tuch vor dem Mund bewegen; brennende Menschen am Weglaufen hindern, auf den Boden legen, mit Kleidern und Decken einhüllen, befeuchten, Kleider nicht abreißen.

**Freiwilligmeldung für die Bundeswehr siehe: Wehrdienst.**

**Führerschein:** Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde.

Die Fahrerlaubnis (Führerschein) wird in folgenden Klassen erteilt: Klasse 1: Kraftträger (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum über 50 ccm; Klasse 2: Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht über 3,5 Tonnen beträgt und Züge mit mehr als 3 Achsen; Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1, 2 oder 4 gehören; Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km je Stunde.

Der Führerschein kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres für Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2, und 3 erteilt werden.

Die Erteilung eines Führerscheins der Klasse 4 kann an Jugendliche erfolgen, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Jugendlichen über 14 Jahre darf der Führerschein der Klasse 4 zur Führung landwirtschaft-

licher Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt und keine besonderen Hindernisgründe vorliegen.

Der Antrag auf Erteilung eines Führerscheins ist bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr — Amt für Verkehr — Führerscheinstelle, Hamburg 11, Gerstekerstraße 50 (Sprechzeit: von 8 bis 13, sonnabends von 8 bis 12 Uhr) unter Vorlage der Geburtsurkunde, Personalausweis und 1 Paßbild einzureichen. Personen, die den Führerschein erwerben wollen, müssen nach entsprechender Ausbildung durch einen Fahrlehrer (siehe Branchenteil), die Kenntnis der polizeilichen Vorschriften und die Fahrbefähigung nachweisen. Der Führerschein muß während der Fahrt mitgeführt werden und ist auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

Wird ein Führerschein verloren, unleserlich oder sonst unbrauchbar, so kann auf Antrag eine neue Ausfertigung erteilt werden. Der ersatzweise ausgestellte Führerschein ist durch die Aufschrift „Ersatzführerschein“ bezeichnet.

**Fürsorge:** Hilfsbedürftige wenden sich an das zuständige Bezirksamt (Sozialamt) bzw. an das zuständige Ortsamt (Sozialabteilung). Siehe: Behördenenteil, Bezirksverwaltung.

**Fürsorgekosten siehe: Rückerstattung von Fürsorgekosten.**

**Gasgeruch:** Fenster öffnen, Gaszufuhr abstellen, Feuer und offenes Licht fernhalten, Funkenbildung vermeiden. Undichte Gasleitungen nicht mit Streichholz oder Kerze ableuchten! Störungsstelle der Hamburger Gaswerke, Kurze Mühren 22, benachrichtigen. Tag und Nacht geöffnet, Tel. 33 92 11.

**Gasvergiftungen siehe: „Erste Hilfe“.**

**Geburtsanmeldung:** Die Geburt eines Kindes muß binnen einer Woche mündlich bei dem Standesamt, in dessen Bezirk die Geburt erfolgte (siehe: Behördenenteil — Bezirksverwaltung), angezeigt werden.

Zur Anzeige verpflichtet sind in nachstehender Reihenfolge: 1. der eheliche Vater, 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, 3. der Arzt, der zugegen war, 4. jede andere Person, die zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, 5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Bei Geburten in staatlichen Krankenhäusern und Entbindungsanstalten (siehe Branchenteil, Krankenhäuser) erfolgt die Anmeldung durch die Anstalt.

Bei der Geburtsanmeldung ist die Vorlage von Personalausweis und Heiratsurkunde der Eltern erforderlich. Ferner ist die von der Hebamme bzw. der Privat-Klinik ausgehändigte Geburtsbescheinigung und der Vornamenzettel ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Bei unehelicher Geburt ist die Geburtsurkunde der Mutter, bei Geschiedenen oder Verwitweten Heiratsurkunde und Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des Mannes vorzulegen.

Für Zwecke der Taufe (siehe dort) und zum Nachweis gegenüber der Krankenkasse erfolgt die Ausstellung von Geburtsurkunden kostenlos. Für weitere Urkunden ist die Gebühr von DM 1,—, für weitere Durchschläge DM —,50 zu entrichten.

**Gerichtskosten, Befreiung von, siehe: Armenrecht.**

**Geschworene siehe: Schöffen und Geschworene.**

**Gewerbebescheinigung:** Wer ein Gewerbe anmelden will, wende sich — unter Vorlage des Personalausweises — an das zuständige Ortsamt (Wirtschaftsabteilung) bzw. Bezirksamt (Wirtschaftsamt) in dessen Bereich er das Gewerbe betreiben will.

Bezirks- und Ortsämter siehe Behördenenteil: Bezirksverwaltung.

Die Gebühr für die Ausstellung des Gewerbebescheines beträgt DM 5,—.

**Heimatschein siehe: Staatsangehörigkeit**

**Hitzschlag siehe: „Erste Hilfe“**

**Impfung:** Erste Pockenimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Abschluß des 12. Lebensjahres. Aufforderung zu den Impfterminen geschieht durch die Polizeibehörde. Impfung in der Impfstalt, Brennerstr. 81 (Sprechzeit: montags mittwochs und freitags von 14 bis 15 Uhr) kostenlos, oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

**Invalidenversicherung siehe: Sozialversicherung, Abschnitt: Arbeiter-Rentenversicherung**

**Kinderausweis siehe: Paß**

**Kinder-Tagesheime siehe: Behördenenteil: Jugendbehörde**

**Knochenbrüche siehe: „Erste Hilfe“**

**Krankenversicherung:** Träger der Pflichtversicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse (die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse befreit von der Pflicht, der Allgemeinen Ortskrankenkasse anzugehören, wenn dem Arbeitgeber die Mitgliedsbescheinigung fristgemäß vorgelegt wird — siehe Ersatzkassen).

Krankenversicherungspflichtig sind alle Angestellten mit einem regelmäßigen Jahresverdienst bis zu DM 7200,— brutto. Dabei sind dem Jahreseinkommen nicht zuzuschlagen: Zuschläge auf Grund des Familienstandes, Vergütungen für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden und gegebenenfalls die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen wurden. Die freiwillige Weiterversicherung ist unter gewissen Voraussetzungen möglich (Auskunft erteilen die Kassen).

Arbeiter sind unbeschränkt, also ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, versicherungspflichtig; aber beitragspflichtig nur bis zu einem Arbeitsverdienst von DM 660,— monatlich.

Die Beiträge zur Allgemeinen Ortskrankenkasse betragen zwischen 6,4 Prozent und 9 Prozent vom Grundlohn, je nachdem ob und für wie lange Zeit im Krankheitsfall Lohn oder Gehalt weitergezahlt wird. Die Hälfte der Beiträge trägt der Arbeitgeber.

**Krankwagen** über Notruf 112 oder 24 81 31 anfordern. Straße, Hausnummer und Namen genau angeben.

**Krankheit:** In dringenden Fällen und nach diensttuenden Ärzten durch zuständige Polizeirevier über 34 10 00 anfordern. Siehe auch „Erste Hilfe“.

**Kriegsbeschädigten-Versorgung:** Die Betreuung der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und verwandten Personenkreise erfolgt durch das Versorgungsamt Hamburg, Hamburg-Altona, Palmaille 65/71 Tel. 42 12 31. Siehe Behördenenteil, Arbeitsbehörde.

**Kündigung.** Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung, daß ein Schuld- oder Vertragsverhältnis fällig werden soll. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der anderen Vertragspartei zugeht. Die Kündigung ist in der Regel formfrei.

Vor der Kündigung ist der Betriebsrat zu hören. Die Kündigung des Arbeitgebers ist unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist, d. h. wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt sind.

Gesetzliche Kündigungsfristen und Kündigungsfristen bestehen für Arbeiter nach der Gewerbeordnung 14 Tage, für kaufm. und gewerbliche Angestellte 6 Wochen ab Quartalsende. Ältere Angestellte, die mindestens 5 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, dürfen nur zum Vierteljahresende mit

folgenden Fristen gekündigt werden: 3 Monate bei 5jähriger, 4 Monate bei 8jähriger, 5 Monate bei 10jähriger, 6 Monate bei 12jähriger Beschäftigungszeit.

Die fristlose Kündigung ist zulässig, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht einmal bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten ist, z. B. bei beharrlicher Arbeitsverweigerung oder bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers, Nichtzahlung des Lohnes seitens des Arbeitgebers. Weitere wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind: Tätlichkeiten, Beleidigung, Diebstahl, Veruntreuungen, sonstige strafbare Handlungen, pflichtwidriges Verlassen des Arbeitsplatzes, Sachbeschädigung, Freiheitsstrafe.

Betriebsratsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund und bei Stilllegung des Betriebes gekündigt werden. Wird eine Betriebsabteilung stillgelegt, ist die Kündigung nur zulässig, wenn die Übernahme in eine andere Betriebsabteilung nicht möglich ist.

#### Kündigungsschutz für werdende Mütter siehe: Mutterschutz.

**Lehrvertrag:** Der Lehrvertrag ist in Handel, Gewerbe und Handwerk innerhalb 4 Wochen schriftlich abzuschließen. Er wird in die Lehrlingsrolle eingetragen und ist die Voraussetzung für die Zulassung des Lehrlings zur Lehrabschlussprüfung.

Im Lehrvertrag wird die Dauer des Lehrverhältnisses und die Höhe der Ausbildungsbeihilfe festgelegt.

Werden an Stelle einer monatlichen Ausbildungsbeihilfe Kost, Wohnung und ein Taschengeld gewährt, so muß dies besonders vermerkt werden.

Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn, dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und von dem Lehrling zu unterschreiben. Wird der Lehrling durch einen Vormund vertreten, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einem Lehrvertrag, wenn er für länger als ein Jahr abgeschlossen ist.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrbetrieb dem Lehrling ein schriftliches Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis muß Angaben über den Lehrberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie ein Urteil über seine Fähigkeiten und über sein Betragen enthalten.

Für den Anlernvertrag finden dieselben Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Dauer des Anlernvertrages beträgt in der Regel 18 Monate, längstens 2 Jahre.

**Lehrzeugnis** siehe: Lehrvertrag

**Lohnsteuerkarte:** wird alljährlich den Arbeitnehmern (siehe dort) etwa zum 15. November zugestellt. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte sind für die Berechnung der Steuerbeträge maßgebend. Unrichtige Eintragungen — soweit sie die Bemessung des Steuerbetrages betreffen — dürfen nur von der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers (jeweils den des vorausgegangenen 20. September) zuständigen Lohnsteuerkartenstelle der Gemeindebehörde berichtigt werden. Beantragte Änderungen sind durch Vorlage amtlicher Urkunden zu belegen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde usw.). Andere Berichtigungen wie zum Beispiel Adressen- oder Berufsänderungen können auch andere Behördenstellen, auf keinen Fall aber Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder andere Personen, vornehmen. Für abhandlungsgemachte oder unbrauchbar gewordene Lohnsteuerkarten stellt die Lohnsteuerkartenstelle gegen eine Gebühr Ersatzkarten aus.

Der Arbeitnehmer muß die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres, bzw. bei Antritt eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeit-

geber übergeben. Sie verbleibt beim Arbeitgeber, muß aber dem Arbeitnehmer auf Verlangen vorübergehend ausgehändigt werden, wenn sie zur Vorlage bei einer Behörde gebraucht wird. Versäumt der Arbeitnehmer schuldhaft die Aushändigung, bzw. Rückgabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber, so muß die Lohnsteuer nach der Steuergruppe I berechnet und dem tatsächlichen Lohn außerdem ein bestimmter Betrag (monatl. DM 115,—) hinzugerechnet werden. Die solchermaßen mehr erhobene Steuer darf auch nach Vorlage der Lohnsteuerkarte weder erstattet noch verrechnet werden.

Wenn ein Arbeitnehmer in mehreren Arbeitsverhältnissen steht, muß er für jedes eine Lohnsteuerkarte haben. In diesem Fall werden die zusätzlichen Karten von der Lohnsteuerkartenstelle unentgeltlich ausgestellt.

Auch solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die steuerpflichtige Grenze nicht überschreitet, und Lehrlinge müssen eine Lohnsteuerkarte erhalten und ihrem Arbeitgeber aushändigen.

**Arbeitnehmer:** im steuerlichen Sinne sind alle im öffentlichen oder privaten Dienst beschäftigten Personen. Auch wer tatsächlich nicht mehr arbeitet, aber aus einem früheren Arbeitsverhältnis noch irgendwelche Bezüge erhält, gilt als Arbeitnehmer und muß eine Lohnsteuerkarte (siehe dort) besitzen. Das gilt gleichermaßen für die Rechtsnachfolger der letztgenannten Personen, solange sie Bezüge aus dem früheren Arbeitsverhältnis ihres Rechtsvorgängers erhalten. Derartige Bezüge gelten als Arbeitslohn.

Ein Arbeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn die eine Vergütung empfangende Person an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden, bzw. dessen Leitung unterworfen ist. Auch Nebenbeschäftigungen sind, wenn sie in diesem Sinne Arbeitsverhältnisse sind, steuerpflichtig und erfordern den Besitz einer zweiten Lohnsteuerkarte.

Zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und auch zwischen Geschwistern kann ein Dienstverhältnis bestehen, wenn es ernst gemeint ist und man auf die Mitarbeit der Familienangehörigen angewiesen ist.

**Meldepflicht:** Meldevordrucke in zweifacher Ausfertigung in einem Papierwarengeschäft (siehe Branchenteil) kaufen, sorgfältig ausfüllen, Unterschrift des Hauseigentümers oder Verwalters, bei Untermietern auch des Wohnunggebers.

a) Zuzug: Anmeldung mit Meldevordruck, Abmeldeschein und Personalausweis innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Bezirksmeldeamt, bzw. bei der Meldeabteilung des Ortsamtes.

b) Wegzug: Abmeldung mit Meldevordruck und Personalausweis bei dem zuständigen Bezirksmeldeamt bzw. bei der Meldeabteilung des zuständigen Ortsamtes.

c) Umzug innerhalb Hamburgs: Anmeldung mit Meldevordruck, Meldeschein und Personalausweis bei dem für die neue Wohnung zuständigen Bezirksmeldeamt, bzw. bei der Meldeabteilung des zuständigen Ortsamtes. Eine Abmeldung der bisherigen Wohnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(Zuständiges Bezirksmeldeamt bzw. Meldeabteilung siehe Behördenteil: Bezirksverwaltung)

e) Wer in einer Gemeinde des Bundesgebietes gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von 6 Wochen in der Besuchsgemeinde zu melden.

**Mütterberatungsstellen:** Ärztliche Fürsorge- und Beratungsstellen für Schwangere, Mütter und Kleinstkinder bei den Bezirksamtern (siehe Behördenteil).

**Mutterschutz:** Das Mutterschutzgesetz schützt weibliche Arbeitnehmer (auch Heimarbeiterinnen) gegen materiellen und körperlichen Schaden.

Neben Vorschriften über Leistungen vor und nach der Niederkunft, über die die Krankenkassen (Branchenteil: Krankenkassen) Auskunft erteilen, enthält es drei wichtige Bestimmungen.

1. Beschäftigungsverbote. So dürfen werdende Mütter nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in den letzten sechs Wochen (bei Hausgehilfinnen 4 Wochen) vor der Niederkunft beschäftigt und Wöchnerinnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen, stillende Mütter nicht vor Ablauf von acht Wochen und nach Frühgeburten nicht vor Ablauf von zwölf Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden. Auf ärztliches Zeugnis können diese Fristen ausgedehnt werden. Außerdem bestehen Beschäftigungsverbote für bestimmte Tätigkeiten, bei denen die Frau schädlichen Einwirkungen oder besonderen körperlichen Anstrengungen ausgesetzt wäre. So zum Beispiel Prämien- und Akkordarbeiten, wenn sie die Kräfte werdender Mütter überbeanspruchen. Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist verboten.

2. Die werdende Mutter ist verpflichtet, ihren Arbeitgeber von dem Bestehen der Schwangerschaft in Kenntnis zu setzen und zwar sogleich, wenn ihr dieses bekannt wird. Der Arbeitgeber hat seinerseits sofort eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt (siehe Behördenteil: Arbeitsbehörde) zu richten.

3. Kündigungsschutz. Wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt gegeben wird oder innerhalb einer Woche nach dem Zugang einer Kündigung mitgeteilt wird, kann das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft nicht gekündigt werden, es sei denn, das Arbeitsverhältnis endigte ohnehin wegen Fristablaufes zwischenzeitlich ohne besondere Kündigung. Der Arbeitgeber kann das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses anfechten, wenn die Schwangerschaft schon zu Beginn desselben bestand und trotz Befragens verschwiegen wurde.

Auskünfte erteilen die Krankenkassen (siehe Branchenteil: Krankenkassen) und die ärztlichen Fürsorge- und Beratungsstellen für Schwangere, Mütter und Kleinstkinder bei den Bezirksamtern (siehe Behördenteil: Bezirksverwaltung).

**Namensänderung:** Namensänderungen (auch der Schreibweise) können nur durch Verwaltungsakt auf Antrag erfolgen (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938, RGBI. 1938, Seite 9 ff).

Zuständig für die Änderung ist das Rechtsamt des Senats, Abteilung für Namensänderungen, Hamburg 36, Warburgstraße 17, Tel. 44 11 51.

**Paß:** Für den Grenzübergang (Ein- und Ausreise) und den Aufenthalt im Ausland ist zumeist ein Paß erforderlich. Bisher genügt nur für Belgien, Frankreich, Holland, Luxemburg, Österreich und die Schweiz die Vorlage des Bundespersonalausweises. (siehe Personalausweis). Ein Sichtvermerk (Visum) wird nur noch von einigen wenigen Staaten gefordert. Der Paß wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt. Kinder unter 15 Jahren, welche allein reisen, brauchen einen Kinderausweis als Paßersatz. Der Antrag auf Ausstellung eines Passes ist bei den Einwohnermeldestellen der Bezirks- und Ortsämter unter Vorlage des Bundespersonalausweises und 2 Paßbildern zu stellen. Die Gebühren des Reisepasses betragen DM 8,-, der Kinderausweis DM 0,75.

**Personalausweis:** Deutschland besteht Inlandsausweis und Personalausweis. Jede Person, die vollendet hat, Personalausweis zu sein mit Lichtbild eines Zeitraums von Die Ausstellung der

**Pockenimpfung** siehe: Gesundheitsamt

**Polizeiarzt** über

**Rechtsauskunft** unterhält Dammtor Rechtsauskunft- und beramteilten Personen Rat erteilt die Stelle einseitiger Befreiung oder Notariatsgebühren sind von 8 bis 16 Uhr. Rechtsauskunft finden sich ferner Ortsämtern.

**Reisepaß** siehe: 1

**Rentenversicherungs** unterstützt bzw.

**Rohrbruch** siehe:

**Rückerstattung** Unterstützung ist für Kosten zu ersetzen sind auch der Ehe wie die Eltern für die Vollendung des haben.

Vier Jahre nach der Unterstützung, Anspruch des Fürsorgers.

**Schönen und G** Geschorene sind (Laienbeiziter) am rene am Schwurgerene) werden von gen und von eines Amrichtersfung ist ausgeschlichterlicher Verurteilung der Amter unfaufen werden können 30. Lebensjahr noch kein Jahr i und geistig ki ner dürfen nicht bestimmte Beamte ordnete, Ärzte, Per jahr vollendet hab ablehnen. Jeder Sch Sitzung verweigert. Aufwendungen erh schädigung. Die Sd verpflichtet, Stillsd der Beratung und Versäumnis in E zieht Ordnungstr die verursachten K

**Schulwesen:** In F pflicht für alle Kin das 6. Lebensjahr fang des Schuljahr bis zum 30. Juni d können auf Antraten für schulreif er Die Schulpflicht Schulen endet mi jahres, in welcher wird. Darüber hinau

Die Berufsschulpflicht a) mit dem Schuljahr vollendet wird

chutzgesetz schützt  
h Heimarbeitern  
körperlichen Scha-

istungen vor und  
die die Kranken-  
kassen) Aus-  
frei wichtige Be-

So dürfen wer-  
er ausdrücklichen  
echs Wochen (bei  
vor der Nieder-  
erinnen nicht vor  
stillende Mütter  
Wochen und nach  
blauf von zwölf  
t beschäftigt wer-  
s können diese  
Außerdem beste-  
ür bestimmte Tä-  
schädlichen Ein-  
körperlichen An-  
re. So zum Beir-  
arbeiten, wenn sie  
überbeanspruchen  
arbeit ist verboten.

verpflichtet, ihren  
hen der Schwän-  
zen und zwar so-  
kannt wird. Der  
s sofort eine ent-  
s zuständige Ge-  
lehördenteil: Ar-

nn dem Arbeit-  
bekannt gegeben  
Woche nach dem  
geteilt wird, kann  
zum Ablauf von  
lerkunft nicht ge-  
u, das Arbeitsver-  
gen Fristablaufes  
dere Kündigung.  
Bestehen eines  
ten, wenn die  
Beginn desselben  
ns verschwiegen

kenkassen (siehe  
i) und die ärzt-  
lungsstellen für  
nskinder bei den  
ie Behördenteil

änderungen (auch  
r durch Verwal-  
n (Gesetz über  
amen und Vor-  
1938, Seite 9 ff).  
ig ist das Rechts-  
für Namensände-  
rgstraße 17, Tel.

tt (Ein- und Aus-  
im Ausland ist  
h. Bisher genügt  
Holland, Luxem-  
weiz die Vorlage  
s. (siehe Perso-  
rk (Visum) wird  
igen Staaten ge-  
gen Zeitraum von  
unter 15 Jahren,  
en einen Kinder-  
Antrag auf Aus-  
den Einwohner-  
l Ortsämter unter  
ausweises und 2  
ebühren des Rei-  
er Kinderausweis

**Personalausweis:** In der Bundesrepublik Deutschland besteht die Ausweispflicht. Als Inlandsausweis dient der 1950 eingeführte Personalausweis. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Personalausweis sind mit Lichtbild versehen und werden auf einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt gebührenfrei bei den Meldestellen der Bezirks- und Ortsämter.

**Pockenimpfung** siehe: Impfung.

**Polizeiart** über Tel. 34 10 00 anfordern.

**Rechtsauskunftstellen:** Die Sozialbehörde unterhält Dammtorstraße 41 eine „Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle“, die minderbemittelten Personen in allen Rechtsangelegenheiten Rat und Hilfe gewährt. Ferner erteilt die Stelle Zeugnisse zur Erlangung einstweiliger Befreiung von Gerichtskosten oder Notariatsgebühren. Die Sprechstunden sind von 8 bis 16 Uhr, sonntags 8 bis 13 Uhr. Rechtsauskunft- und Vergleichsstellen befinden sich ferner bei den Bezirksämtern und Ortsämtern.

**Reisepaß** siehe: Paß.

**Rentenversicherung** siehe: Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung.

**Rohrbruch** siehe: Wasserrohrbruch

**Rückerstattung von Fürsorgekosten:** Der Unterstützte ist grundsätzlich verpflichtet, dem Fürsorgeverband die für ihn aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Zum Ersatz verpflichtet sind auch der Ehegatte des Unterstützten sowie die Eltern für Leistungen, die Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten haben.

Vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterstützung gewährt wurde, erlischt der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Kostenersatz.

**Schöffen und Geschworene:** Schöffen und Geschworene sind ehrenamtliche Laienrichter (Laienbeisitzer) am Schöffengericht, Geschworene am Schwurgericht. Die Schöffen (Geschworene) werden von der Gemeinde vorgeschlagen und von einem Ausschuss unter Vorsitz eines Amtsrichters gewählt. Von der Berufung ist ausgeschlossen, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig erklärt ist. Nicht berufen werden können ferner Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die noch kein Jahr in der Gemeinde wohnen und geistig und körperlich Gebrechliche. Ferner dürfen nicht berufen werden: Minister, bestimmte Beamte und Religionsdiener. Abgeordnete, Ärzte, Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können eine Berufung ablehnen. Jeder Schöffe wird bei seiner ersten Sitzung vereidigt. Für Verdienstausfall und Aufwendungen erhält er auf Verlangen Entschädigung. Die Schöffen (Geschworenen) sind verpflichtet, Stillschweigen über den Hergang der Beratung und Abstimmung zu wahren. Versäumnis in Erfüllung seiner Aufgaben zieht Ordnungsstrafe sowie Verurteilung in die verursachten Kosten nach sich.

**Schulwesen:** In Hamburg beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres. Kinder, die vom 1. April bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten für schulfrei erklärt werden.

Die Schulpflicht für die allgemeinbildenden Schulen endet mit dem Schluß des Schuljahres, in welchem der Schüler 15 Jahre alt wird. Darüber hinaus besteht Berufsschulpflicht.

Die Berufsschulpflicht endet:

a) mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird,

b) mit dem 12. Schuljahr, falls dieses vor der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen wird,

c) für Lehrlinge, unabhängig von ihrem Lebensalter, mit der Lehrzeit.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich, ihre Durchführung kann durch staatliche Organe erzwungen werden. Sie übernehmen die Verpflichtung, das Kind zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß es sich der Schulordnung fügt.

Ein Schulgeld wird in Hamburg nicht erhoben. Eltern begabter Kinder, die wirtschaftlich schlecht gestellt sind, können sogar von der 10. Klasse ab eine Erziehungsbeihilfe erhalten. In den allgemeinbildenden Schulen und den Berufsschulen besteht außerdem Lehrmittelfreiheit, d. h. die notwendigen Lehr- und Lernmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulen gliedern sich in die allgemeinbildende Schule, die Berufsschule und die Berufsschule.

Die Grundschule ist Teil der Volksschule und für alle Schulpflichtigen gemeinsam. Sie vermittelt die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang. Der Wille der Erziehungsberechtigten und Eignung, Neigung und Begabung des Schülers bestimmen seinen weiteren Bildungsgang.

Die weiterführenden Schulen sind:

a) die Oberstufe der Volksschule (Praktische Oberschule)

b) die Mittelschule (Technische Oberschule)

c) das Gymnasium (wissenschaftliche Oberschule)

d) die Berufsschule mit Teilunterricht

e) die Berufsschule mit Vollunterricht

Die Oberstufe der Volksschule führt die Schüler bis zum 9. Schuljahr einschließlich in einem allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht in die praktische Berufsausbildung, die durch den Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft wird, oder in die Berufsschule.

Die Mittelschule führt die Schüler in einem vierjährigen (7. bis 10. Schuljahr) allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht in die praktische Berufsausbildung, die durch den Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft wird, oder in die Berufsschule.

Den Schülern der Oberstufe der Volksschule und der Mittelschule steht außerdem nach Abschluß der Berufsausbildung der Weg durch das Abendgymnasium zur Reifeprüfung offen.

Das Gymnasium führt die Schüler in einem neunjährigen (5. bis 13. Schuljahr) oder in einem siebenjährigen (7. bis 13. Schuljahr) allgemeinbildenden Zug mit Vollunterricht zur Reifeprüfung. Er kann sich den verschiedenen Bildungsgebieten und Interessenrichtungen entsprechend in einen altsprachlichen, einen neusprachlichen oder einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig gabeln. Die Wahl des Zweiges steht den Erziehungsberechtigten frei.

Die Berufsschule erteilt zwischen 8 und 12 Wochenstunden Pflichtunterricht, erweitert und vertieft die Allgemeinbildung, fördert durch theoretischen und praktischen Unterricht die berufliche Bildung und erzieht zur staatsbürgerlichen Verantwortung.

Die Berufsschulen führen die allgemeine Bildungsarbeit fort und bereiten ihre Schüler im Vollunterricht theoretisch und praktisch für kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche und soziale Berufe vor.

Die Fachschulen schließen in ihrer Bildungsarbeit an die Berufs- und Berufsschulen an und erziehen ihre Schüler zu tüchtigen Anwärtern für gehobene Stellungen im wirt-

schaftlichen, technischen und sozialen Leben. Die Fachschulen sind Wahlschulen. Ihr Besuch setzt den Nachweis einer geordneten Berufsausbildung voraus. Absolventen der Fachschulen können nach entsprechender guter Abschlußprüfung die Berechtigung erhalten, an Hochschulen ein Fachstudium zu betreiben. Zusammenstellung aller staatlichen Schulen im Behördenteil, Schulbehörde, private Fachschulen und Lehrer siehe Branchenteil unter Lehrer bzw. Schulen.

**Schwindler:** Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier über Sammelnummer 34 10 00. Bei zweifelhaften Angeboten empfiehlt sich, vor Auftragserteilung eine Rückfrage bei „pro honore“, Tel. 32 38 19, Altstadt Straße 6, Hamburg 1.

**Sonnenstich** siehe: „Erste Hilfe“.

**Sozialversicherung:** Man versteht darunter die drei Pflichtversicherungszeige, denen Arbeitnehmer unterworfen sind:

die Krankenversicherung (siehe dort)  
die Arbeitslosenversicherung (siehe dort)  
die Rentenversicherung (siehe Arbeiter-Rentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung)

**Sportabzeichen:** Das Deutsche Sportabzeichen wird vom Deutschen Sportbund in drei Stufen verliehen:

In Bronze für einmalige Erfüllung von 5 Leistungen in einem Kalenderjahr, in Silber bei Erfüllung derselben Bedingungen in 8 Kalenderjahren oder nach vollendetem 32. Lebensjahr (Frauen 28.), in Gold mit teilweise erleichterten Bedingungen nach vollendetem 40. Lebensjahr (Frauen 36.).

Die geforderten 5 Leistungen können aus 5 Gruppen ausgewählt werden: Schwimmen, Sprünge, Läufe, Wurf- und Stoßübungen, Geräteturnen, Rudern, Paddeln, Gewichtheben, Eislauf; Dauerprüfungen (Laufen, Schwimmen, Radfahren, Eislauf, Skilaut, Rudern, Paddeln). Der Antrag auf Verleihung ist in Hamburg zu richten an: Hamburger Sport-Bund, Schackkampsallee 1, Tel. 45 72 52.

**Staatsangehörigkeit:** Für die Feststellung, ob die Einzelperson die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, sowie für die Verteilung von Urkunden und Bescheinigungen dieser Art (Staatsangehörigkeitsausweisen und Leimatscheine) ist in Hamburg das Rechtsamt des Senats, Abteilung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Warburgstraße 17, zuständig.

Desgleichen für: Einbürgerungen von Ausländern und Staatenlosen, Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit, Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit. Abfertigungszeiten: täglich von 8 bis 13 Uhr, montags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr, sonntags bis 12 Uhr.

Hinsichtlich der im Einzelfalle erforderlichen Urkunden empfiehlt sich vorherige fernmündliche Information über 36 11 21.

Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, Nr. 36 vom 27. Juli 1956.

**Sterbeurkunden** siehe: Todesfall.

**Taufe:** Die Taufe ist eine kirchliche Handlung, durch die wird der Mensch in die christliche Gemeinschaft aufgenommen. Zur Taufe müssen Paten herangezogen werden. Ort der feierlichen Taufe ist die Kirche, jedoch kann in besonderen Fällen die Taufe auch im Hause vorgenommen werden. Katholische Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder so früh wie möglich taufen zu lassen. Die Anmeldung zur Taufe hat bei dem zuständigen Kirchenbüro zu erfolgen.

Erforderliche Papiere: Geburtsschein (wird vom Standesamt gebührenfrei ausgestellt — siehe Geburtsanmeldung), kirchlicher Trauschein der Eltern und Personalausweis.

**Taufpaten** siehe: Taufe.

**Testament:** Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten. Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das Testament kann entweder als öffentliches Testament vor einem Richter oder Notar errichtet werden oder als eigenhändiges Testament durch eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

Ein mit der Schreibmaschine geschriebenes Testament ist daher ungültig, ebenso ein Testament, das von einem anderen geschrieben und von dem Erblasser nur unterschrieben worden ist.

Die Unterschrift soll den Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten.

Minderjährige können nur ein öffentliches Testament errichten.

In schwierigen Fällen ist daher die Errichtung eines Testaments vor einem Notar anzuraten.

Ist zu befürchten, daß der Erblasser früher sterben wird, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann ein Nottestament (vor 3 Zeugen) errichtet werden. Ein solches Testament verliert seine Gültigkeit, wenn der Erblasser drei Monate nach dessen Errichtung noch lebt.

Bei einem Nottestament können als Zeuge nicht mitwirken: der Ehegatte des Erblassers oder wer mit dem Erblasser verwandt oder verschwägert ist.

Öffentliche Testamente müssen, eigenhändige Testamente können bei dem Amtsgericht in amtliche Verwahrung gebracht werden.

Ehegatten können gemeinschaftlich ein öffentliches, eigenhändiges oder Nottestament errichten.

Das gemeinschaftliche eigenhändige Testament muß von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden unterzeichnet werden. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

Ein Testament, durch das der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat und ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Eine letztwillige Verfügung ist nichtig, soweit der Erblasser von einem anderen durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt worden ist oder wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

**Todesfall:** Zunächst ist ein Arzt um die Ausstellung eines Totenscheins zu ersuchen. Ist der Tod infolge einer Krankheit eingetreten, so stellt der behandelnde Arzt den Totenschein aus, im Falle des Todes im Krankenhaus der leitende Arzt.

Mündliche Anmeldung beim Standesamt, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, bis zum folgenden Werktag. Der Anzeigende soll nach Möglichkeit nächster Angehöriger sein, er muß sich durch Personalausweis legitimieren. Vorzulegen sind: Totenschein, Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde des Verstorbenen. Bei ledigen Verstorbenen ist die Heiratsurkunde der Eltern vorzulegen, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil.

Nach Beurkundung des Sterbefalles fertigt das Standesamt einen Bestattungsschein aus, der für die Bestattung von der Friedhofsverwaltung benötigt wird. Die Sterbeurkunden für die Anträge auf Bezüge aus der öffentlichen Kranken-, Arbeiterrenten- und Angestellten-Versicherung sind kostenfrei. Weitere Urkundsausfertigungen kosten DM 1,-, weitere Durchschläge DM -,50 das Stück. In allen Fällen steht der Beerdigungsübernehmer (siehe Brandenteil) mit Beratung und Hilfe zur Verfügung.

Anmeldung für die kirchliche Trauerfeier bei dem zuständigen Kirchenbüro oder im Friedhofspfarrramt, Hmb.-Ohlsdorf, Rübenkamp Nr. 320, Tel. 59 53 40.

**Trauerfeier, Kirchliche** siehe: Todesfall.

**Traung, Kirchliche:** Die kirchliche Traung ist eine gottesdienstliche Handlung, die bezeugen soll, daß die Ehe von Gott gestiftet und nur durch den Tod gelöst werden kann. Nach evangelischer Auffassung ist die Ehe auch ohne kirchliche Traung gültig.

Nach katholischem Kirchenrecht jedoch sind Ehen nur gültig bei kirchlicher Traung.

Für die kirchliche Traung sind folgende Papiere erforderlich: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen und die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung. Anmeldung beim zuständigen Kirchenbüro (Behördenteil: Kirchen).

**Trauzugehen** siehe: Eheschließung.

**Triptik:** Das Triptik ist ein Grenzdokument für das Kraftfahrzeug für den zollfreien Grenzübertritt. Es ist eine Bürgschaftserklärung des entsprechenden Automobilklubs, welcher auf Grund internationaler Konventionen und Staatsverträge bei der Zollbehörde des fremden Landes dafür bürgt, daß das Fahrzeug dort nur zum vorübergehenden Aufenthalt benutzt wird und im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und innerhalb seiner Gültigkeit wieder aus dem Ausland nach Deutschland zurückgebracht wird. Triptiks stellen in Hamburg aus:

ADAC, Allgemeiner Deutscher Automobilclub, Gau Hansa Tel. 44 13 61-65 Hansastraße 2 Hamburg 13

AvD-Norddeutscher Automobilclub E.V. Tel. 47 28 30, Heilwigstraße 61 Hamburg 20

Ferientriptiks (3 Monate Gültigkeit) können nur ausgestellt werden für die Benelux-Staaten, Frankreich, Italien, Österreich, Dänemark und die Schweiz.

Die Gebühren betragen:  
für Kraftfahrzeuge über 500 ccm für Mitglieder DM 6,-, für Nichtmitglieder DM 9,-  
für Kraftfahrzeuge bis 500 ccm und Krafträder jeder Stärke für Mitglieder DM 4,- für Nichtmitglieder DM 6,-.

**Überfall:** 110 anrufen. Nach Meldung der Polizei Ort und eigenen Namen genau angeben. Falscher oder fahrlässiger Hilferuf wird als grober Unfug bestraft.

**Umzugsmeldung** siehe: Meldepflicht

**Unfall:** Unfalldienst über Notruf 112 oder 24 81 31 anrufen. Siehe auch: Erste Hilfe

**Unfälle durch:**

Blitzschlag,  
elektrischen Strom,  
Ertrinken,  
Verätzungen,  
Verbrennungen siehe: „Erste Hilfe“.

**Verkehrsunfall:**

Bei Verkehrsunfällen ohne Verletzte und ohne Behinderung des Straßenverkehrs Polizei über Notruf 110 anrufen

Bei Verkehrsunfällen mit Verletzten oder wenn Brandgefahr besteht sowie wenn Verkehr behindert

Feuerwehr über Notruf 112 oder 24 81 31 benachrichtigen.

**Verletzungen** siehe: „Erste Hilfe“.

**Verlöbnis** heißt das ernsthafte Versprechen des zukünftigen Eheschlusses. Es legt den Verlobten die sittliche Verpflichtung zur Eingehung der Ehe auf. Ein klagbarer Anspruch darauf besteht aber nicht, jedoch besteht die Verpflichtung, bei grundlosem oder verschuldetem Rücktritt dem anderen Teil die Aufwendungen, eingegangenen Verbindlichkeiten und andere im Hinblick auf die zu schließende Ehe getroffenen Maßnahmen zu ersetzen.

**Visum:** Ein Visum ist — von den Ostblockstaaten abgesehen — bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten, in Portugal bis zu 2 Monaten, nur noch für Jugoslawien und Spanien erforderlich. Man beantragt es bei dem Konsulat des betreffenden Landes, siehe Behördenteil — Konsulate —.

**Vormundschaft:** Der Vormund wird für Minderjährige, die ohne gesetzliche Vertreter sind, und für entmündigte Volljährige bestellt. Er hat Sorgerecht und Sorgepflicht für Person und Vermögen des Mündels. Die Vormundschaft wird durch das Vormundschaftsgericht Hamburg 36, Drehbahn 36, angeordnet.

Die Übernahme der Vormundschaft ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden. Er wird vom Gericht zu gewissenhafter Amtsführung verpflichtet und erhält eine Bestallung. Die Vormundschaft endet nach Fortfall der Voraussetzungen oder durch Tod des Mündels.

**Wasserrohrbruch:** Bei Bruch des Hauptrohres auf der Straße, der Zuleitung zum Wassermesser oder Undichtwerden des Wassermessers Meldung an die Hamburger Wasserwerke, Tel. 33 91 71, (nicht etwa an die Feuerwehr!)

Bei Undichtwerden der Innenleitung Hauptrohr vor dem Wassermesser abschließen und Installateur benachrichtigen. (Im Branchenteil: Klempner)

**Wehrdienst:** Durch das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 ist die Wehrpflicht für alle Männer vom vollendeten 18. bis zum 45. Lebensjahr, für Offiziere und Unteroffiziere jedoch bis zum 60. Lebensjahr festgesetzt. Die Beratung, Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen und Freiwilligen erfolgt durch die Wehrersatzbehörden. In Hamburg sind es die Kreiswehersatzämter Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Hamburg-Altona, sämtlich Hamburg 21, Humboldtstraße 51, Tel. 22 22 43, und das Kreis-Wehersatzamt Hamburg-Harburg, Knoopstraße 37, Tel. 77 57 54.

Auskunft über Einstellungsbedingungen für Freiwillige erteilt außer den genannten Kreis-Wehersatzämtern bis auf weiteres der Auskunftsoffizier des Leiters der Annahme im Wehrbereich I im Hause der Standortkommandantur Hamburg, Hamburg 13, Sophienterrasse 14, Tel. 44 10 81.

**Wiederbelebung** siehe: „Erste Hilfe“

**Wund-Behandlung** siehe: „Erste Hilfe“

